GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des **GEMEINDERATES OBERLIENZ** am **Donnerstag, 16. Mai 2024** mit Beginn 19.00 Uhr, im Gemeindeamt Oberlienz, Sitzungszimmer, 1. Stock.

TAGESORDNUNG

1. **Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.**
2. **Bericht des Bürgermeisters.**
3. **Raumordnungsangelegenheiten:**

a. **Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 71/1, 71/2 und .33 (künftiges Gst. 71/2) KG Oberlienz (Brandstätter).**
b. **Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 71/1, 71/2 und .33 (künftiges Gst. 71/2) KG Oberlienz (Brandstätter).**
c. **Vertragsraumordnung; Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Egartner).**
d. **Antrag auf teilweise Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Bereich einer Teilfläche des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner).**
e. **Antrag auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner).**
f. **Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner).**
g. **Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner).**
h. **Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 822/1, 822/2 und 823/2 KG Oberlienz (Ranacher u.a.).**
i. **Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 302/4 KG Oberdrum (Rogl).**

4.

a. **Antrag auf Genehmigung des Teilungsplanes DI Lukas Rohracher, vom 08.05.2024, GZ 2078/2021, in Oberdrum betreffend Zu- und Abschreibungen beim öffentlichen Gut.**
b. **Antrag auf Genehmigung des Teilungsplanes des DI Lukas Rohracher, vom 08.05.2024, GZ 2228/2022 in Oberdrum betreffend Zuschreibung beim öffentlichen Gut.**

5. **Änderung des Energieliefervertrages mit der TIWAG (Gemeindelösung).**
6. **Nachtrag/Änderung Winterdienstverträge (Pauschalvergütung).**
7. **Nachbesetzung auf Grund Mandatsverzicht im Gemeindevorstand, GGAG Oberlienz, Redaktionsteam.**
8. **Vergabe Böschungsmäharbeiten.**
9. **Vergabe Schließanlage Gemeindezentrum.**
10. **Digitalisierungsprojekt Dolomiti Live.**
11. **Auszahlung an Vereine, Verbände und Institutionen 2024.**
12. **Anfragen, Anträge, Allfälliges.**

Zusatzpunkte:

13. **Erneuerung Weideroste in Glanz.**
14. **Vergabe Elektroarbeiten beim Bauvorhaben Erweiterung Wertstoffsammelzentrum.**

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 22.45 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister	Stotter	Markus
Bürgermeister-Stv.in	DI Hainzer	Elisabeth
Gemeindevorstand	Stotter	Peter
Gemeindevorstand	Bacher	Josef
Gemeinderat	Steiner	Markus
Gemeinderätin	Brandstätter	Kirsten
Gemeinderat	Veider	Daniel
Gemeinderat-Ers.	Schneeberger	Christoph (für entsch. GR Mag. Pickl Stefan)
Gemeinderat-Ers.	Lumaßegger	Martin (für entsch. GRin Lusser Manuela)
Gemeinderat	Egartner	Robert
Gemeinderat	Gomig	Alexander
Gemeinderat	Gutternig	Peter
Gemeinderat-Ers.	Kröll	Marian (für entsch. GRin Ram Helga)
Schriftführer:	AL Brunner Norbert	
Zusätzlich anwesend:	Arch. DI Mayr Wolfgang	
Entschuldigt:	GRin Ram Helga, GRin Lusser Manuela, GR Mag. Pickl Stefan	
Nicht entschuldigt:	---	
Zuhörer:	Gomig Alois, Brandstätter Josef, Pedarnig Thomas, Pedarnig Anna, Oberhauser Daniel, Ann de Hondt (Lienz)	

Zu den Tagesordnungspunkten:

1.
Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Markus Stotter BA, eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Kundmachung fest. Er begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates Oberlienz und stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß kundgemacht und die Mitglieder des Gemeinderates per E-Mail rechtzeitig verständigt wurden.
Durch den Mandatsverzicht von GV Ernst Zeiner vom 11.04.2024 rückt das nächste Ersatzmitglied der Gemeinderatspartei „Miteinander – Liste für Oberlienz-Oberdrum-Glanz", Herr Alexander Gomig gem. § 22 Abs. 3 an seine Stelle in den Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz vor, der anlässlich dieser Sitzung angelobt wird. Durch die Anwesenheit von 13 von 13 Gemeinderatsmitgliedern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2.
Bericht des Bürgermeisters.

Siehe „Berichte" am Ende des Protokolls.

3. Raumordnungsangelegenheiten:
3a.
Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 71/1, 71/2 und .33 (künftiges Gst. 71/2) KG Oberlienz (Brandstätter).

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 71/1, 71/2 und .33 (künftiges Gst. 71/2) KG Oberlienz folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Gste. 71/1 und 71/2 KG Oberlienz sowie die Löschung des Gst. .33, alle KG Oberlienz. Grundstück .33 wird Teil des neu gebildeten Gst. 71/2 KG Oberlienz. Basis dafür ist der Teilungsplan von Vermessung Rohracher, G-Zl. 1458/2019, Filename 1458-19G vom 19.3.2014. Zwischen Wohnhaus auf Gst. .33 und Wohngebäude auf Gst. 71/1 verläuft ein Servitutsweg, der zu gleichen Teilen dem einen und dem anderen Eigentümer das entsprechende Recht einräumt.
Durch die Änderung der Grundstücksgrenzen vergrößert sich der Grenzabstand beim Wohnhaus auf Gst. 71/1 KG Oberlienz. Gleichzeitig verkleinert sich dieser beim Wohnhaus auf dem derzeitigen Gst. .33 bzw. künftigen Gst. 71/2 KG Oberlienz. Das widerspricht aber den Festlegungen in § 16 Abs. 5 TBO 2022, LGBl. 44/2022, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. 64/2023 und ist somit nicht bewilligungsfähig. Deshalb ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Voraussetzung für die Durchführung der geplanten Grundteilung.

Da das Haus auf Gst. .33 (künftig Gst. 71/2 KG Oberlienz) kein landwirtschaftliches Objekt ist, jedoch als landwirtschaftliches Mischgebiet, eingeschränkt auf landwirtschaftliche Objekte gewidmet ist, bleibt zwar durch die Änderung der Grundstücksgrenzen die einheitliche Widmung erhalten, allerdings bleibt auch der widmungswidrige Bestand. Deshalb wird empfohlen, auch die Flächenwidmung an die tatsächliche Nutzung entsprechend den künftigen Grundstücksgrenzen anzupassen.
Da der gegenständliche Bereich teilweise in der Gefahrenzone Wildbach gelb liegt, ist die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung notwendig, wobei diese insbesondere in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zur Beurteilung vorzulegen ist.
Zudem fehlt im Nordwesten des Gst. 71/1 KG Oberlienz die einheitliche Bauplatzwidmung. Diese wird im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes hergestellt, da dies Voraussetzung für eine Bauführung ist und ebenfalls Voraussetzung für die Bewilligung der Grundteilung.

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 10.04.2024, mit der Planungsnummer 720-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich der Gste. 71/1, 71/2 und .33 (künftiges Gst. 71/2) KG 85026 Oberlienz (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz vor:

Umwidmung

Grundstück **.33 KG 85026 Oberlienz**

rund 130 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiteres Grundstück **71/1 KG 85026 Oberlienz**

rund 74 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 3 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Widum
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)

weiteres Grundstück **71/2 KG 85026 Oberlienz**

rund 42 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GRin Brandstätter)

3b.
Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 71/1, 71/2 und .33 (künftiges Gst. 71/2) KG Oberlienz (Brandstätter).

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 71/1, 71/2 und .33 KG Oberlienz folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 71/1 und 71/2 sowie die Löschung des Grundstücks .33, alle KG Oberlienz. Grundstück .33 wird Teil des neu gebildeten Grundstücks 71/2 KG Oberlienz. Basis dafür ist der Teilungsplan von Vermessung Rohracher, G-Zl. 1458/2019, Filename 1458-19G vom 19.3.2014. Zwischen Wohnhaus auf Grundstück .33 und Wohngebäude auf Grundstück 71/1 verläuft ein Servitutsweg, der zu gleichen Teilen dem einen und dem anderen Eigentümer das entsprechende Recht einräumt.

Durch die Änderung der Grundstücksgrenzen vergrößert sich der Grenzabstand beim Wohnhaus auf Grundstück 71/1 KG Oberlienz. Gleichzeitig verkleinert sich dieser beim Wohnhaus auf dem derzeitigen Grundstück .33 bzw. künftigen Grundstück 71/2 KG Oberlienz. Das widerspricht aber den Festlegungen in § 16 Abs. 5 TBO 2022 LGBl. 44/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 64/2023 und ist somit nicht bewilligungsfähig. Somit ist der gegenständliche Bebauungsplan bzw. ergänzende Bebauungsplan Voraussetzung für die Durchführung der geplanten Grundteilung. Festgelegt wird die besondere Bauweise. Dabei orientieren sich die festgelegten Maximalbaukörper am baulichen Bestand, wobei die Hauptfirstrichtungen festgelegt werden. Zudem wird im Bereich des Grundstücks .33 (künftiges Grundstück 71/2 KG Oberlienz) eine Erhöhung des Daches zugelassen, wodurch ein zusätzliches oberirdisches Geschoß entstehen kann. Dadurch sollen die Nachverdichtung und gleichzeitig langfristige Nutzung des Bestandes sichergestellt werden. Darin wird auch das öffentliche Interesse begründet.

Da das Haus auf Grundstück .33 (künftig Grundstück 71/2 KG Oberlienz) kein landwirtschaftliches Objekt ist, jedoch als landwirtschaftliches Mischgebiet, eingeschränkt auf landwirtschaftliche Objekte gewidmet ist, bleibt zwar durch die Änderung der Grundstücksgrenzen die einheitliche Widmung erhalten, allerdings bleibt auch der widmungswidrige Bestand. Deshalb wird empfohlen, auch die Flächenwidmung an die tatsächliche Nutzung entsprechend den künftigen Grundstücksgrenzen anzupassen.

Da der gegenständliche Bereich teilweise in der Gefahrenzone Wildbach gelb liegt, ist die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung notwendig, da der Maximalbaukörper auch die Erweiterung Richtung Südwesten zulässt. Richtung Südosten wird, unmittelbar an der Grundgrenze zum Schleinitzbach auf Grundstück 1116 KG Oberlienz eine absolute Baugrenzlinie festgelegt. Das Ufer des Bachs verläuft hier bis zu 1,0 m weiter östlich.

Die Festlegung führt weder zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes noch der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 71/1, 71/2 und .33 (künftiges Gst. 71/2) KG Oberlienz (Brandstätter), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 10.04.2024 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GRin Brandstätter)

3c.
Vertragsraumordnung; Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Egartner).
Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende privatrechtlichen Vereinbarung:

Privatrechtliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **GEMEINDE OBERLIENZ**
vertreten durch Bgm. Markus Stotter, BA und zwei Gemeindevorstände, 9903 Oberlienz Nr. 30

und

Herrn **FRANZ EGARTNER** vlg. *Mesner*, 9903 Oberlienz, Oberdrum Nr. 15
als Eigentümer der Grundstücke 499, 500 und 501/1 KG Oberdrum

Präambel

Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung ist die Sicherstellung einer zweckmäßigen Bebauung und Erschließung im Bereich des Grundstücks 499 KG Oberdrum. Insgesamt ist dazu die Änderung der Grundstücksgrenzen zwischen den Grundstücken 494/1 und 499 KG Oberdrum erforderlich. Diese scheitert derzeit jedoch am fehlenden Interesse des Eigentümers des Grundstückes 494/1 KG Oberdrum. Deshalb bleibt das Vorhaben auf das Grundstück 499 KG Oberdrum beschränkt, wird jedoch derart geplant, dass die Gesamtentwicklung dadurch nicht erschwert wird.

Der derzeitige bauliche Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit Zähler Nr. 20 sieht auf Grundstück 499 KG Oberdrum einen Bauplatz vor. Verbunden mit dem gegenständlichen Vorhaben der Erweiterung des Baulandes soll ein neuer baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen auf der betroffenen Teilfläche des Grundstückes 499 KG Oberdrum, oder daraus gebildeter Nachfolgegrundstücke in dem Bereich, festgelegt werden.

Rechtsgrundlage der Vereinbarung ist § 33 TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 78/2023.

I.

Integrierender Bestandteil ist die Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 86, die die Möglichkeit zur verkehrsmäßigen Erschließung einer allfälligen Erweiterung des Siedlungsgebiets Richtung Südosten vorsieht. Demnach sollen aus Grundstück 499 KG Oberdrum drei Bauplätze gebildet werden Dazu ist zur Bildung des mit „3" bezeichneten Bauplatzes Voraussetzung eine Fläche von ca. 228 m² aus Grundstück 494/1 KG Oberdrum an Grundstück 499 KG Oberdrum abzutreten. Dies soll als Flächentausch erfolgen, weshalb im Gegenzug eine Fläche von ca. 191 m² aus Grundstück 499 KG Oberdrum an Grundstück 494/1 KG Oberdrum abgetreten wird. Da dies aufgrund des fehlenden Interesses des Eigentümers des Grundstückes 494/1 KG Oberdrum derzeit nicht möglich ist, werden lediglich zwei Bauplätze auf Grundstück 499 KG Oberdrum gebildet.

Zudem wird eine Fläche von ca. 166 m² aus Grundstück 499 KG Oberdrum an die Gemeinde Oberlienz für die mögliche künftige verkehrsmäßige Erschließung eines gegebenenfalls entstehenden Bauabschnitts 2 abgetreten werden.

Weiters ist die Anpassung des Grundstückes 1130 KG Oberdrum der „Neuweggemeinschaft" an den bestehenden Wegverlauf im Bereich des Grundstücks 499 KG Oberdrum und im Westen des Grundstücks 497 KG Oberdrum vorgesehen, wozu ebenfalls Tausch- und Abtretungsflächen in der zitierten Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 86, vorgesehen sind.

Entsprechend wurden Teilungspläne von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G und G-Zl. 2228/2022 ©, Filename 2228-22C jeweils vom 8.5.2024 erstellt. Diese stellen einen weiteren, integrierenden Bestandteil der gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarung dar.

II.

Die Flächendifferenzen ergeben sich aus den anteiligen Wegflächen sowohl in Bauabschnitt 1 (Wegfläche in Bauabschnitt 1 ist auch zur Erschließung eines Bauplatzes oder in Rahmen allfällig vorgesehener Erweiterungsstufen mehrerer Bauplätze gebildet aus Grundstück 494/1 KG Oberdrum notwendig. Deshalb vereinbaren die beiden betroffenen Grundeigentümer Wertgleichheit.

III.

Unter Hinweis auf die privatrechtliche Vereinbarung vom 27.05.2021 zwischen der Gemeinde Oberlienz und Markus Oberhauser vulgo Maurer, Oberdrum Nr. 28, 9903 Oberlienz wird die in der, einen weiteren integrierenden Bestandteil der gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarung darstellenden, Bebauungsstudie der Architektengemeinschaft Griessmann-Scherzer-Mayr vom 10.12.2015 dargestellte Verbreiterung der Straße auf Grundstück 1157 KG Oberdrum zur Schaffung einer, dem Verwendungszweck entsprechenden, Erschließung. Die in der Bebauungsstudie vorgesehene Aufweitung der Wege auf Grundstück 1157 und 1154 im Süden des Grundstücks 508, das Grundstück 499, alle KG Oberdrum betreffend, wird erst notwendig, wenn im Bereich des Grundstücks 499 gebaut werden soll.

IV.

Die, in der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 86, dargestellten Flächen zur Verbesserung der Erschließung in dem Bereich und zur Neuerschließung des künftigen baulichen Entwicklungsbereichs des ersten Abschnitts werden von Herrn Franz Egartner aus Grundstück 499 KG Oberdrum an das öffentliche Gut der Gemeinde Oberlienz abgetreten. Diese Flächen haben ein Gesamtausmaß von ca. 325 m² und werden von der Gemeinde Oberlienz ins öffentliche Gut übernommen.

V.

Die, in der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 86, dargestellte Fläche zur Erschließung eines allfälligen künftigen baulichen Entwicklungsbereichs im Südosten des gegenständlichen eines möglichen zweiten Abschnitts wird von Herrn Franz Egartner mit einem Flächenausmaß von ca. 166 m² aus Grundstück 499 KG Oberdrum an das öffentliche Gut der Gemeinde Oberlienz abgetreten. Diese Fläche im Ausmaß von ca. 166 m² und wird von der Gemeinde Oberlienz ins öffentliche Gut übernommen, jedoch erst bei Bedarf baulich als Wegfläche hergestellt.

Die angegebene Fläche beinhaltet den aus der Flächenungleichheit der jeweiligen Anteile der, in Punkt I. der privatrechtlichen Vereinbarung beschriebenen Grundtäusche.

VI.

Die in der Bebauungsstudie der Architektengemeinschaft Griessmann-Scherzer-Mayr vom 10.12.2015 dargestellten und in der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023 von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 86, übernommenen Maßnahmen der Grundabtretung und Verbesserung der Erschließung auf Grundstück 1157 im Bereich des bereits im örtlichen Raumordnungskonzept als baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit Zähler Nr. 20 („W 20") ausgewiesenen Bauplatzes „1" auf Grundstück 499 (künftig Grundstück 499/2) KG Oberdrum werden seitens Herrn Franz Egartner übernommen und zustimmend zur Kenntnis genommen.

VII.

Die Gemeinde Oberlienz beabsichtigt die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts. Für den Bereich wird Bebauungsplanpflicht festgelegt.

Weiters werden die beiden möglichen Bauplätze auf Grundstück 499 KG Oberdrum als Bauland gewidmet. Sofern der dazu erforderliche Grundtausch möglich wird, wird für den, in der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 von archMAYR^{ro} dargestellten Bauplatz Nr. „3" entsprechend dem Bedarf, auf Antrag der Flächenwidmungsplan geändert und werden für die künftigen Bauplätze im gegenständlichen Bereich des Grundstückes 499 (künftig Grundstück 499/1) KG Oberdrum Bebauungspläne erlassen.

Darin werden die Maßnahmen, welche in der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 86, darstellt sind, folgend berücksichtigt:

- Festlegung der Bau- und Straßenfluchtlinie im Bebauungsplan entsprechend der geplanten Erweiterung des Wegs auf Grundstück 1157 KG Oberdrum zulasten des Grundstücks 499 KG Oberdrum;

- Festlegung der Bau- und Straßenfluchtlinie im Bebauungsplan entsprechend des geplanten Erschließungswegs;
- Maßnahmen talseitig der künftigen Bauplätze auf Bauplätzen die aus Grundstück 499 KG Oberdrum gebildet werden durch ergänzende textliche Festlegungen im Bebauungsplan, um die Höhenentwicklung zu beschränken.

VIII.

Notwendige Stellungnahmen im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes müssen eingeholt werden und Vorschreibungen sind verbindlich umzusetzen.

Die dafür erforderlichen Teilungspläne und Grundbuchsgebühren übernimmt die Gemeinde Oberlienz, die Grundabtretung erfolgt unentgeltlich, sofern nicht etwas anderes bereits vereinbart worden ist.

IX.

Die Verbesserung des Wegs auf Grundstück 1157 KG Oberdrum durch Verbreiterung der Fahrbahn wird von der Gemeinde Oberlienz umgesetzt.

X.

Ein Projekt zur wasser-, straßen- und gegebenenfalls naturschutzrechtlichen Bewilligung ist durch die Widmungswerber auf deren anteiligen Kosten erstellen zu lassen.

XI.

Im Bereich der Wegfläche für eine allfällige Erschließung von möglichen Bauplätzen in einem künftigen Erweiterungsbereich auf den Grundstücken 494/1 und 499 KG Oberdrum (West-Ost verlaufender Weg nördlich der südlichen Baureihe) wird vereinbart, den Weg und die erforderlichen Infrastrukturleitungen (Abwasserkanal, Leitungen zur Wasserversorgung, Versorgung mit elektrischer Energie und zur Telekommunikation (Telefon und LWL)) entsprechend der Projekte nach Punkt X. der Vereinbarung bzw. in Absprache und durch die Gemeinde Oberlienz sowie die jeweiligen Leitungsbetreiber oder Leitungseigentümer auf deren jeweiligen Kosten zu errichten.

Bei der Errichtung ist der Stand der Technik und die Vorschreibungen aus den Bewilligungen nach Punkt X. der Vereinbarung umzusetzen.

Im Falle der Durchführung des in der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 von archMAYR^{ro} vorgesehenen Grundtausches zwischen den Grundstücken 499 und 494/1 KG Oberdrum, ist im Süden des Grundstückes mit der Bezeichnung „3" laut integrierter Bebauungsstudie die Verlegung eines Abwasserkanals für die Entsorgung der Schmutzwässer von den angeführten Grundstücken vorgesehen. Dies ist von den jeweiligen Grundeigentümern zu dulden.

XII.

Herr Franz Egartner beabsichtigt den Verkauf der künftigen Bauplätze mit den Bezeichnungen „1" und „2"" (laut Teilungsplan künftige Grundstücke 499/2 und 499/3 KG Oberdrum) sowie im Falle der Durchführung des in der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 von archMAYR^{ro} vorgesehenen Grundtausches zwischen den Grundstücken 499 (künftig Grundstück 499/1) und 494/1 KG Oberdrum auch den künftigen Bauplatz mit der Bezeichnung „3" an eine natürliche Person zum Zweck der Errichtung eines Hauptwohnsitzes. Franz Egartner wird das Recht eingeräumt, 6 Monate ab Rechtskraft der Baulandwidmung Käufer namhaft zu machen. Dabei sind aufgrund der fehlenden Tauschmöglichkeit derzeit nur die künftigen Bauplätze „1" und „2" (künftige Grundstücke 499/2 und 499/3 KG Oberdrum) relevant.

Wenn die oben genannte Frist ungenutzt verstreicht, wird seitens Herrn Franz Egartner der Gemeinde Oberlienz für die in der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.05.2023, ÜA 22.04.2024 mit „2" und, bei Entstehen der Möglichkeit, mit „3" bezeichneten Bauplätze ein Vergaberecht eingeräumt.

Die Vergabe oder Genehmigung des Käufers erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Gemeinderat und es verpflichtet sich Herr Franz Egartner das jeweils betroffene Baugrundstück nur an solche natürlichen Personen zu verkaufen, die die Gemeinde Oberlienz entweder namhaft gemacht hat oder von ihr ausdrücklich als Rechtserwerber genehmigt wurde.

Der Kaufpreis wird mit € 139,00/m² (Euro einhundertdreißigneun pro Quadratmeter) unter Berücksichtigung der unten vereinbarten Wertsicherung festgesetzt.

Der vorgenannte Kaufpreis ist mit Ausgangsbasis Index Juli 2024 (veröffentlicht im August 2024) des Verbraucherpreisindex 2022 der Statistik Austria solcher Art wertzusichern, dass er am Tag des Abschlusses des jeweiligen Vertrages im gleichen Hundertsatz auf- oder abzuwerten ist, in welchem sich diese Indexziffer verändert hat.

XIII.

Zur Sicherstellung des konkreten Baubedarfs wird eine Bauverpflichtung von 5 Jahren ab Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch vereinbart. Diese gilt als erfüllt, wenn der Baubeginn für ein Wohnhaus erfolgt. Auf Antrag kann diese Frist vom Gemeinderat um höchstens 1 Jahr verlängert werden.

Wenn die oben genannte Frist ungenutzt verstreicht, wird der Gemeinde Oberlienz ein Vergaberecht eingeräumt. Die Vergabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Gemeinderat und es verpflichten sich Herr Franz Egartner die betroffenen beiden Baugrundstücke nur an solche natürlichen Personen zu verkaufen, die die Gemeinde Oberlienz namhaft gemacht hat.

Der Kaufpreis wird mit € 139,00/m² (Euro einhundertdreißigneun pro Quadratmeter) unter Berücksichtigung der unten vereinbarten Wertsicherung festgesetzt.

Der vorgenannte Kaufpreis ist mit Ausgangsbasis Index Juli 2024 (veröffentlicht im August 2024) des Verbraucherpreisindex 2022 der Statistik Austria solcher Art wertzusichern, dass er am Tag des Abschlusses des jeweiligen Vertrages im gleichen Hundertsatz auf- oder abzuwerten ist, in welchem sich diese Indexziffer verändert hat.

XIV.

Eine zur Vorschreibung gelangende Immobilienertragssteuer trägt der Verkäufer. Die übrigen Kosten der Vertragserrichtung, Vermessung, Steuern, Gebühren und Auslagen werden auf die Rechtserwerber überwälzt.

XV.

Herr Franz Egartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass bei einer Veräußerung eines Baugrundstückes jeweils ein Beitrag zur Errichtung der Infrastruktureinrichtungen für die verkehrsmäßige Aufschließung des Siedlungsbereiches zur Vorschreibung gelangt, der jährlich mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt und vorgeschrieben wird. Stichtag für die Berechnung des Beitrages ist der Tag der rechtskräftigen Umwidmung des jeweiligen Baugrundstückes.

XVI.

Ungeachtet der in den Punkten X. und XI. der Vereinbarung festgelegten Leistungen oder bereits erbrachte Leistungen für die verkehrsmäßigen Aufschließung des Siedlungsbereichs erfolgt keine Anrechnung auf den Erschließungsbeitrag nach TVAG (Tiroler Verkehrs-aufschließungsabgabengesetz).

XVII.

Die seitens Herrn Franz Egartner künftig zu errichtenden Kaufverträge haben die Punkte XI, XIII., XIV. und XV. der privatrechtlichen Vereinbarung zu enthalten.

XVIII.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und eines Mehrheitsbeschlusses im Gemeinderat. Mündlichen Nebenabreden kommt somit keine Rechtsgültigkeit zu.

XIX.

Diese Vereinbarung geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger des Franz Egartner im Eigentum der Grundstücke 499 KG 85024 Oberdrum oder daraus gebildeter Nachfolgegrundstücke über und verpflichtet sich Herr Franz Egartner diese Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

Abstimmung: Einstimmig dafür

3d.
Antrag auf teilweise Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Bereich einer Teilfläche des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner).

Der örtliche Raumplaner gibt zur Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Bereich des Grundstückes 499 KG Oberdrum folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Norden von Oberdrum. Dadurch soll der Siedlungsansatz im Norden des Grundstücks 499 KG Oberdrum mit dem geschlossenen Siedlungsgebiet im Westen und Süden verbunden werden. Basis der baulichen Entwicklung stellt die Bebauungsstudie von archMAYRro, Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 bzw. die Teilungspläne von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G und G-Zl. 2228/2022 (C), Filename 2228-22C jeweils vom 8.5.2024 dar. In dieser Bebauungsstudie ist auch die Erweiterung des Siedlungsbereichs Richtung Süden und Osten in zwei bzw. drei Stufen, abhängig vom Bedarf und dem Interesse des Eigentümers des Grundstücks 494/1 KG Oberdrum eingeplant, mit den entsprechenden Grundtäuschen.

Weiters ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung vorgesehen, der die Bedingungen für die Aufschließung sowie die Vergabe der Bauplätze regelt.

Da sich der gegenständliche Bereich außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche im örtlichen Raumordnungskonzept befindet, ist dessen Änderung Voraussetzung für eine Baulandwidmung.

Der östliche Teil des Planungsgebiets für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts steht in der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche. Dafür ist die Aufhebung zu beantragen, die als Voraussetzung für die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der darauf aufbauenden Änderung des Flächenwidmungsplans gilt.

Für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts werden geänderte Voraussetzungen geltend gemacht, die folgend begründet werden:

- *Zwischen den beiden betroffenen Grundeigentümern besteht Einigkeit hinsichtlich der erforderlichen Grundtäusche, um, für eine bauliche Entwicklung sinnvolle Grundgrenzen zu schaffen;*
- *Bedarf ist gegeben, da zwischenzeitlich andere bauliche Entwicklungsbereiche in Oberdrum einer baulichen Nutzung zugeführt wurden oder gerade werden.*

Daraus begründet sich auch das öffentliche Interesse, nämlich die Sicherstellung ausreichender Grundflächen zu Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung. Dazu erfolgt eine privatrechtliche Sicherstellung als Voraussetzung für die Beschlussfassung, weshalb die grundsätzliche Zulässigkeit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts ist im Sinne des § 32 Abs. 2, TROG 2022, LGBl. 43/2022 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 85/2023 gegeben sein sollte.

Mittel- und langfristig soll eine Erweiterung des Siedlungsgebiets, über die derzeit im örtlichen Raumordnungskonzept anstehende Fläche erfolgen.

Deshalb sieht die Bebauungsstudie von archMAYRro, Var. 2a/2021 vom 19.7.2021, ÜA 21.06.2022 bereits die Gesamtentwicklung vor und wird dies auch in der privatrechtlichen Vereinbarung entsprechend berücksichtigt. Dabei erfolgt die Abgrenzung Richtung Osten mit einem bestehenden Heckenzug bzw. mit dem Erschließungsweg als Puffer und zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Aufgrund dessen und der privatrechtlichen Absicherung der infrastrukturellen Aufschließung, der erforderlichen Grundtäusche und Grundabtretungen sowie der Bedarfsorientierung samt dem teilweisen Vergaberecht zu fixierten Grundpreisen kann die Einhaltung der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung argumentiert werden.

Der Planungsbereich sieht die gesamt vorgesehene Entwicklungsfläche vor, nicht nur den unmittelbar zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts anstehenden Bereich. Auf die Planbeilage wird verwiesen.

Die in der Bebauungsstudie von archMAYRro, Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 bzw. den Teilungsplänen von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G und G-Zl. 2228/2022 (C), Filename 2228-22C jeweils vom 8.5.2024 vorgesehene bauliche Entwicklung befindet sich großteils

außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche. Lediglich Richtung Südosten springt bereits der derzeitige bauliche Entwicklungsbereich „W 20" in einem Ausmaß von ca. 43 m² in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche, die Vergrößerung bzw. Verschiebung Richtung Südosten vergrößert die davon betroffene Fläche auf ca. 83 m².

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die teilweise Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Bereich einer Teilfläche des Gst. 499 KG Oberdrum.
Abstimmung: Einstimmig dafür

3e.
Antrag auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner).
Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich des Grundstückes 499 KG Oberdrum folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Norden von Oberdrum. Dadurch soll der Siedlungsansatz im Norden des Grundstücks 499, KG. Oberdrum, mit dem geschlossenen Siedlungsgebiet im Westen und mittelfristig auch im Süden verbunden werden. Basis der baulichen Entwicklung stellt die Bebauungsstudie von archMAYRro, Var. 2a/2021 vom 19.7.2021, ÜA 21.06.2022 dar. In dieser Bebauungsstudie ist auch die langfristige Erweiterung des Siedlungsbereichs Richtung Osten eingeplant, abhängig vom Bedarf. Aus dieser Bebauungsstudie ist Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 hervorgegangen, auf der wiederum die Teilungspläne von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G und G-Zl. 2228/2022 ©, Filename 2228-22C jeweils vom 8.5.2024 aufbauen.
Weiters ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung vorgesehen, der die Bedingungen für die Aufschließung sowie die Vergabe der Bauplätze regelt.
Da sich der gegenständliche Bereich außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche im örtlichen Raumordnungskonzept befindet, ist dessen Änderung Voraussetzung für eine Baulandwidmung.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts ist im Sinne des § 32 Abs. 2, TROG 2022, LGBl. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 85/2023 zulässig, wenn

a) *wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
b) *die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,*
c) *es sich um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltende Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.*

Im gegenständlichen Fall wird wichtiges öffentliches Interesse geltend gemacht, die folgend begründet werden:

- *Zwischen den beiden betroffenen Grundeigentümern besteht nach wie vor keine Einigkeit hinsichtlich der erforderlichen Grundtäusche, um, für eine bauliche Entwicklung sinnvolle Grundgrenzen zu schaffen. Deshalb ist wichtiges öffentliches Interesse nicht begründbar;*
- *Die Verbesserung der Verkehrserschließung im Bereich des Weges auf Grundstück 1154 KG Oberdrum ermöglicht eine Gesamterschließung, eine geänderte Wegführung um die „Brechelstube" auf Grundstück 1189 KG Oberdrum, um diese zu schonen (Denkmalschutz, Teil des Freilichtmuseums) und ermöglicht einen Schneeablageplatz;*
- *Die Verbesserung der Aufschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Osten („Neuweg");*
- *Bedarf ist gegeben, da zwischenzeitlich andere bauliche Entwicklungsbereiche in Oberdrum einer baulichen Nutzung zugeführt wurden oder gerade werden. Darin begründet sich öffentliches Interesse, nämlich die Sicherstellung ausreichender Grundflächen zu Deckung des Wohnbedarfs*

der Bevölkerung. Dazu erfolgt eine privatrechtliche Sicherstellung als Voraussetzung für die Beschlussfassung.

Damit ist die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes argumentierbar und dann zulässig, wenn weder den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung noch den Bedingungen für die Schaffung von Bauland widersprochen wird.
Im gegenständlichen Fall wird eine einspringende Freihaltefläche verkleinert und damit das Siedlungsgebiet Richtung Südwesten erweitert. Im Norden, Westen und Süden schließt unmittelbar Bauland an, die Gefahr von Nutzungskonflikten zur Landwirtschaft wird durch die Verkleinerung der, an Bauland angrenzenden Grenzen landwirtschaftlich genutzter Flächen sogar verringert. Eine Entwicklung in Richtung stärkerer Gefahr erfolgt nicht. Die Erschließung ist herstellbar und privatrechtlich geregelt. Somit wird durch die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes weder den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung noch den Bedingungen für die Schaffung von Bauland widersprochen.
Die in der Bebauungsstudie von archMAYR^{ro}, Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 bzw. der Teilungsplan von Vermessung Rohracher G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G vom 22.3.2024 vorgesehene bauliche Entwicklung befindet sich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 22.04.2024, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberlienz für den Bereich des Gst. 499 KG Oberdrum (Plan-Nr. 12) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich je einer Teilfläche des Grundstückes 499, KG Oberdrum von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit Zähler Nr. 20 („W 20") bzw. von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit Zähler Nr. 42 („W 42").

Die Beschreibung des Konzeptplans lautet wie folgt:

W 42
Baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen. Vorgesehen wird Einzelhausbebauung. Durch Grundtäusche wird eine, für eine bauliche Entwicklung zweckmäßige Grundstücksstruktur geschaffen. Basis stellt die Bebauungsstudie von archMAYR^{ro}, Var. 2a/2021 vom 19.7.2021, ÜA 21.06.2022 dar, auf der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 sowie in weiterer Folge die Teilungspläne von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G und G-Zl. 2228/2022 ©, Filename 2228-22C jeweils vom 8.5.2024 aufbauen. In der Bebauungsstudie Var. 2a/2021 ist auch die langfristige Erweiterung des Siedlungsbereichs Richtung Osten eingeplant, abhängig vom Bedarf. In einer privatrechtlichen Vereinbarung werden die Bedingungen für die Aufschließung sowie die Vergabe der Bauplätze zu sozial verträglichen Preisen geregelt.
Es wird Bebauungsplanpflicht festgelegt. Dies wird mit den Zielen begründet, für die bergseitig erschlossenen Bauplätze eine Höhenlage festzulegen, damit Garagen oder Carports an der Grundgrenze situiert und damit eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung sichergestellt werden kann und Festlegungen für talseitige Geländeveränderungen im Sinne des Orts- und Straßenbildes.

Abstimmung: Einstimmig dafür

3f.
Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 499 KG Oberdrum
Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans Bereich des Grundstückes 499 KG Oberdrum folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Norden von Oberdrum. Dadurch soll der Siedlungsansatz im Norden des Grundstücks 499, KG. Oberdrum, mit dem geschlossenen Siedlungsgebiet im Westen und mittelfristig auch im Süden verbunden werden. Basis der baulichen Entwicklung stellt die Bebauungsstudie von archMAYRro, Var. 2a/2021 vom 19.7.2021, ÜA 21.06.2022 dar. In dieser Bebauungsstudie ist auch die langfristige Erweiterung des Siedlungsbereichs Richtung Osten eingeplant, abhängig vom Bedarf. Aus dieser Bebauungsstudie ist Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 hervorgegangen, auf der wiederum die Teilungspläne von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G und G-Zl. 2228/2022 (C), Filename 2228-22C jeweils vom 8.5.2024 aufbauen.
Weiters ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung vorgesehen, der die Bedingungen für die Aufschließung sowie die Vergabe der Bauplätze regelt.
Da sich der gegenständliche Bereich teilweise außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche im örtlichen Raumordnungskonzept befindet, ist dessen Änderung Voraussetzung für eine Baulandwidmung. Die in der Bebauungsstudie von archMAYRro, Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 bzw. den Teilungsplänen von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G und G-Zl. 2228/2022 (C), Filename 2228-22C jeweils vom 8.5.2024
vorgesehene bauliche Entwicklung befindet sich großteils außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche. Lediglich Richtung Südosten springt bereits der derzeitige bauliche Entwicklungsbereich „W 20" in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche, die Vergrößerung bzw. Verschiebung des künftigen Bauplatzes „1" Richtung Südosten vergrößert die davon betroffene Fläche.
Die Widmung folgt dem Bedarf, wobei für die gegenständlichen beiden Bauplätze bereits konkrete Interessenten vorhanden sind.
Da Bebauungsplanpflicht festgelegt ist und der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung Voraussetzung für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts ist, kann die Befristung der Widmung im Sinne des § 37 a, TROG 2022 entfallen.

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 22.04.2024, mit der Planungsnummer 720-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich des Gst. 499 KG 85024 Oberdrum (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz vor:

Umwidmung

Grundstück **499 KG 85024 Oberdrum**

rund 935 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Festlegung des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
499 KG 85024 Oberdrum (rund 209 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: Einstimmig dafür

3g.
Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner).
Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 499 KG Oberdrum folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Norden von Oberdrum. Dadurch soll der Siedlungsansatz im Norden des Grundstücks 499, KG. Oberdrum, mit dem geschlossenen Siedlungsgebiet im Westen und mittelfristig auch im Süden verbunden werden. Basis der baulichen Entwicklung stellt die Bebauungsstudie von archMAYR^{ro}, Var. 2a/2021 vom 19.7.2021, ÜA 21.06.2022 dar. In dieser Bebauungsstudie ist auch die langfristige Erweiterung des Siedlungsbereichs Richtung Osten eingeplant, abhängig vom Bedarf. Aus dieser Bebauungsstudie ist Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 hervorgegangen, auf der wiederum die Teilungspläne von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2228/2022, Filename 2228/22G und G-Zl. 2228/2022 (C), Filename 2228-22C jeweils vom 8.5.2024 aufbauen.

Weiters ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung vorgesehen, der die Bedingungen für die Aufschließung sowie die Vergabe der Bauplätze regelt.

Da sich der gegenständliche Bereich außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche im örtlichen Raumordnungskonzept befindet, ist dessen Änderung Voraussetzung für eine Baulandwidmung. Im baulichen Entwicklungsbereich „W42" ist Bebauungsplanpflicht festgelegt, mit dem Ziel, für die bergseitig erschlossenen Bauplätze eine Höhenlage festzulegen, damit Garagen oder Carports an der Grundgrenze situiert und damit eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung sichergestellt werden kann und Festlegungen für talseitige Geländeveränderungen im Sinne des Orts- und Straßenbildes gemacht werden.

Entsprechend legt der gegenständliche Bebauungsplan Vorgaben fest. Darüber hinaus wird der Straßenverlauf, sowohl die Verbreiterung des Wegs auf Grundstück 1154, KG. Oberdrum, als auch die Verlängerung des Wegs auf Grundstück 1157, KG. Oberdrum Richtung Südosten sowie die innere Erschließungsstraße auf Grundstück 499, KG. Oberdrum, durch Straßenfluchtlinien festgelegt. Parallel dazu wird der Abstand zur Straße durch Baufluchtlinien fixiert und die offene Bauweise mit dem 0,6-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 4,0 m, als erforderlicher Grenzabstand. Auf dem südwestlichsten Bauplatz wird eine Höhenlage mit dem Wegniveau festgelegt, ebenso die größte Höhe talseitiger Stützmauern und Geländeveränderungen sowie von talseitigen Wänden fixiert.

Durch diese Festlegungen wird eine zweckmäßige, dem Verwendungszweck entsprechende verkehrsmäßige Erschließung sichergestellt, ebenso die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Durch die Regelung der talseitigen Wand- und Geländehöhen wird sowohl ein Konflikt zu den Nachbarn als auch eine Beeinträchtigung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes vermieden.

Aufgrund der Nähe zum Denkmal auf Grundstück 1189, KG. Oberlienz, werden ergänzende textliche Festlegungen gemacht, die die Gestaltung von Fassaden und Dächern (Material und Farbe) regelt.
Die Einholung einer Stellungnahme vom Bundesdenkmalamt ist erforderlich.

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 22.04.2024 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.
Abstimmung: Einstimmig dafür

3h.
Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 822/1, 822/2 und 823/2 KG Oberlienz (Ranacher u.a.).
Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 822/1, 822/2 und 823/2 KG Oberlienz folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Veräußerung des Wohnhauses auf Grundstück 822/2 KG Oberlienz. In dem Zuge sollte die Grundgrenze zu Grundstück 822/1 KG Oberlienz verändert werden. Damit die Bebaubarkeit des Grundstücks 822/1 KG Oberlienz nicht zu stark eingeschränkt wird, sollen verringerte Grenzabstände festgelegt werden. Beim Wohnhaus auf Grundstück 822/2 KG Oberlienz handelt es sich um keinen baurechtlichen Bestand, da es lagemäßig gegenüber der Baubewilligung um mehr als 120 cm abweicht. Im Baubescheid ist der Grenzabstand mit 4,0 m festgelegt.
Der Planungsbereich wird in Hinblick auf die bestehende Bebauung auf dem Grundstück 823/2 KG Oberlienz und die Bebaubarkeit des Grundstücks 822/1 KG Oberlienz auch auf Grundstück 823/2 KG Oberlienz erweitert.
Festgelegt wird die offene Bauweise mit dem 0,4-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m als erforderlichem Grenzabstand, fest. Die festgelegte größte Höhe der Gebäude orientiert sich am Bestand.
Dies entspricht dem Entwurf mit Plandatum von 23.02.2024, welcher im Gemeinderat beschlossen worden ist.
Zwischenzeitig wurde ein Teilungsplan erstellt, welcher eine Bauplatzgröße ergibt, die jene, die im Entwurf von Februar 2024 festgelegt worden ist, überschreitet. Deshalb soll die Bauplatzgröße höchst geändert werden. Darauf zu verzichten, wird aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrößen und der Eigentumsverhältnisse raumordnerisch abgelehnt. Die Erhöhung der Bauplatzgröße höchst wird aufgrund der zweckmäßig erscheinenden Grundteilung laut Teilungsvorschlag von Arch. Martin Valtiner auf Basis des Naturbestandsplans von Zivilgeometer Rudolf Neumayr, GZl. 3687/2023, Plan 3687_23-2NTV vom 22. November 2023, befürwortet.
Der gegenständliche Bebauungsplan stellt somit insgesamt eine zweckmäßige und geordnete bauliche Entwicklung und Erschließung sicher und widerspricht weder den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung noch den Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept.

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 822/1, 822/2 und 823/2 KG Oberlienz (Ranacher u.a.) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 29.04.2024 durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (verkürztes Verfahren).
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: Einstimmig dafür

3i.
Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 302/4 KG Oberdrum (Rogl).
Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 302/4 KG Oberdrum folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Carports und die baurechtliche Sanierung des Bestands auf Gst. 302/4 KG Oberdrum. Dazu liegen nun Planunterlagen vor.
Auf Basis dessen und einer Bebauungsstudie, auf die sich die Eigentümer der Gste. 302/4 und 304/2 KG Oberdrum hinsichtlich einer baulichen Entwicklung verständigt haben, wurde mit Plandatum 13.12.2023 ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erlassen.
Im Zuge der Vorbegutachtung wurde festgestellt, dass auf Gst. 302/4 KG Oberdrum eine Höhenlage (HL) anstatt einer höchstzulässigen Höhe der Gebäude (HG) festgelegt worden ist. Aufgrund des baulichen Bestands im Abstandsbereich zu Gst. 300/1 KG Oberdrum, wird im Bereich des Nordwestecks eine Höhenlage auf 826,00 m ü. MS festgelegt. Die höchstzulässige Höhe der Gebäude (HG) wird mit 828,70 m ü. MS festgelegt.

Beide Festlegungen betreffen Inhalte des Bebauungsplans, nicht des ergänzenden. Deshalb wird vorgeschlagen, lediglich den Bebauungsplan zu ändern. Der Planungsbereich bleibt auf das Gst. 302/4 KG Oberdrum beschränkt.

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 302/4 KG Oberdrum (Rogl), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 15.05.2024 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: Einstimmig dafür

4.
a.
Antrag auf Genehmigung des Teilungsplanes des DI Lukas Rohracher, vom 08.05.2024, GZ 2078/2021 in Oberdrum betreffend Zu- und Abschreibungen beim öffentlichen Gut.
Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz stimmt dem Antrag auf Genehmigung des Teilungsplanes des DI Lukas Rohracher vom 03.04.2024, GZ 2078/2021, zur Verbreiterung der öffentlichen Weganlage in Oberdrum zu (Baulanderschließung im Bereich „Oberhauser").

Inkamerierungsbeschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohracher vom 08.05.2024, GZ. 2078/2021, angeführten Trennstücke im Gesamtausmaß von 88 m² in das öffentliche Gut (zu Gst. 1157) gewidmet werden (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

Exkamerierungsbeschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohracher vom 08.05.2024, GZ. 2078/2021, angeführten Trennstücke im Gesamtausmaß von 22 m² aus dem öffentlichen Gut (von Gst. 1155) gewidmet werden (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

Die Gemeinde Oberlienz übernimmt die Kosten der erforderlichen Teilungspläne und Grundbuchsgebühren. Die Grundabtretung erfolgt laut privatrechtlicher Vereinbarung vom 27.05.2021 (Umwidmungsverfahren betreffend Oberhauser Markus, Oberdrum 28) unentgeltlich in das öffentliche Gut.

Abstimmung: Einstimmig dafür

b.
Antrag auf Genehmigung des Teilungsplanes des DI Lukas Rohracher, vom 08.05.2024, GZ 2228/2022 in Oberdrum betreffend Zuschreibung beim öffentlichen Gut.
Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz stimmt dem Antrag auf Genehmigung des Teilungsplanes des DI Lukas Rohracher vom 08.05.2024, GZ 2228/2022, zur Verbreiterung der öffentlichen Weganlage in Oberdrum zu (Baulanderschließung im Bereich „Egartner").

Inkamerierungsbeschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohracher vom 08.05.2024, GZ. 2228/2022, angeführten Trennstücke im Gesamtausmaß von 144 m², in das öffentliche Gut (zu Gst. 1154) gewidmet werden (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

Die Gemeinde Oberlienz übernimmt die Kosten der erforderlichen Teilungspläne und Grundbuchsgebühren. Die Grundabtretung erfolgt laut abgeschlossener privatrechtlicher Vereinbarung (GRB vom 16.05.2024) im betreffenden Umwidmungsverfahren Egartner Franz vlg. Mesner in Oberdrum 15, unentgeltlich in das öffentliche Gut.

Abstimmung: Einstimmig dafür

5.
Änderung des Energieliefervertrages mit der TIWAG (Gemeindelösung).
Der Tiroler Gemeindeverband hat am 18.4.2024 mit der TIWAG eine Gemeindelösung mit deutlich günstigeren Energiepreise für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 ausverhandelt. Die TIWAG bietet beginnend mit 1.1.2025 nachfolgende Fixpreise für die Folgejahre an, die allfällig bestehende Preisvereinbarungen ersetzen:

Jahr 2025: 9,990 Cent/kWh netto
Jahr 2026: 9,950 Cent/kWh netto
Jahr 2027: 9,890 Cent/kWh netto
Jahr 2028: 9,690 Cent/kWh netto.

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Übernahme der neuen Preise ab 1.1.2025 in den bestehenden Liefervertrag elektrische Energie vom 25.05.2023 (Kundennummer 310769 – Vorgangsnummer) laut Vereinbarung (Gegenbrief) vom 18.04.2024 zu nachstehenden Fixpreisen für die Folgejahre:
Jahr 2025: 9,990 Cent/kWh netto, Jahr 2026: 9,950 Cent/kWh netto, Jahr 2027: 9,890 Cent/kWh netto, Jahr 2028: 9,690 Cent/kWh netto.

Abstimmung: Einstimmig dafür

6.
Nachtrag/Änderung Winterdienstverträge (Pauschalvergütung).
Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehenden Nachtrag/Änderung der Winterdienstverträge (Pauschalvergütung), damit eine Gleichbehandlung gegeben ist:

a)
Nachtrag Winterdienstvertrag (Pauschalvergütung) Alois Haidenberger vlg. Gast, Oberdrum 22, (GRB vom 19.11.2020)
Pauschalvergütung je Wintersaison € 2.280,00 € Brutto (inkl. 20 % MWSt.)
(beinhaltet Gerätebereitstellung, Personalbereitschaft).
Wertsicherung:
Nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2015. Die Anpassung erfolgt jährlich, die Ausgangsbasis bildet der November-Index 2023.

b)
Änderung Winterdienstvertrag (Pauschalvergütung) Alois Mattersberger vlg. Lederer, Oberdrum 1 (GRB vom 19.11.2020)
Änderung Pkt. VI.
Pauschalvergütung je Wintersaison € 2.280,00 € Brutto (inkl. 20 % MWSt. - vorher € 1.900,00 Brutto)
(beinhaltet Gerätebereitstellung, Personalbereitschaft).
Wertsicherung:
Nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2015. Die Anpassung erfolgt jährlich, die Ausgangsbasis bildet der November-Index 2023.

Abstimmung: Einstimmig dafür

7.
Nachbesetzung auf Grund Mandatsverzicht im Gemeindevorstand, GGAG Oberlienz, Redaktionsteam.

a)
Nachbesetzung Gemeindevorstand:
Herr GV Ernst Zeiner teilte dem Bürgermeister mittels schriftlicher Erklärung mit, dass er auf das Mandat im Gemeinderat Oberlienz mit Wirkung 11.04.2024 verzichtet. Dieser Verzicht wurde am 18.4.2024 wirksam und unwiderruflich.
Von der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei „Miteinander – Liste für Oberlienz-Oberdrum-Glanz" wird das Gemeinderatsmitglied **Peter Gutternig** zum weiteren Vorstandsmitglied schriftlich namhaft gemacht (Vorschlag eingelangt am 06.05.2024)
Durch die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatspartei auf dem Wahlvorschlag ist vorstehender Gemeinderat zum Gemeindevorstand gewählt.

b)
Nachbesetzung GGAG Oberlienz:
Durch Mandatsverzicht von GV Ernst Zeiner ist die Stelle des zweiten Substanzverwalter-Stellvertreter der GGAG Oberlienz nachzubesetzen.
Beschluss:
Über Vorschlag der Gemeinderatspartei „Miteinander – Liste für Oberlienz-Oberdrum-Glanz" erfolgt die Nachbesetzung des zweiten Substanzverwalter-Stellvertreter der GGAG Oberlienz durch Herrn GR **Alexander Gomig** und nimmt dieser das Amt an.

Abstimmung: 12 Stimmen dafür 1 Stimmenthaltung (GR Gomig)

c)
Nachbesetzung Redaktionsteam:
Über Vorschlag der Gemeinderatspartei „Miteinander – Liste für Oberlienz-Oberdrum-Glanz" erfolgt die Nachbesetzung im Redaktionsteam durch Herrn **Marian Kröll.**

8.
Vergabe Böschungsmäharbeiten.
Es liegen Angebote von Hans Gumpitsch und der MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H.
(Haidenberger Alois vlg. Gast in Oberdrum) vor:
Hans Gumpitsch: Böschungsmulchen Stundensatz € 79,50 netto
bzw. € 106,00 netto Auslegemäher DUO mit Reinigungsgebläse
MR-Service Tirol: Böschungsmulchen Stundensatz € 87,55 netto

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe der Böschungsmäharbeiten 2024 im Gemeindegebiet Oberlienz an den Billigstbieter Hans Gumpitsch, Untere Aguntstraße 28, 9991 Dölsach.

Abstimmung: Einstimmig dafür

9.
Vergabe Schließanlage Gemeindezentrum.
Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe der Schließanlage Gemeindezentrum Oberlienz (Erweiterung Zutrittskontrolle für das Gemeindehaus) an die Fa. Sicherheitstechnik Stocker, Leisach, gemäß dem Angebot vom 25.04.2024 in Höhe von € 18.292,42 inkl. MWSt.
Abstimmung:

Abstimmung: Einstimmig dafür

10.
Digitalisierungsprojekt Dolomiti Live.

Die Gemeinde Oberlienz hat bislang Einzelinitiativen zur Überführung analoger in digitale Prozesse gestartet, wie beispielsweise die Erstellung eines Leitungskatasters (digitale Erfassung Wasser-Infrastruktur) oder den Ausbau ihrer Informationskanäle mit Schwerpunkt Social Media. Die Umsetzung erfolgte jedoch erst innerhalb der vergangenen 1,5 Jahre, es sind daher kaum Erfahrungswerte innerhalb der Verwaltung verfügbar, ob Prozessabläufe effizient umgesetzt werden bzw. wo Verbesserungspotenziale vorhanden sind.
Zudem werden die bisherigen Anwendungen und Service-Leistungen, welche außerhalb der Gemeinde und in Planungsverbänden erarbeitet werden, kaum in Zusammenhang zueinander betrachtet (Synergien!).
Daher wird die Erstellung eines "Masterplanes Digitalisierung & digitale Transformation" angestrebt.
Hierzu werden neben einer Bestandserhebung und einer Analyse der IST-Situation mehrere Themenfelder in Form von Halbtags-Workshops erarbeitet und in einem Strategiepapier zusammengeführt, um aufzuzeigen, wie in den kommenden 5 Jahren die digitale Transformation der Gemeinde Oberlienz gelingen kann.

Folgende Themenfelder sind geplant:

(1) Maßnahmenplan - "Fahrplan digitale Transformation"
(Ist-Analyse, Bedarfserhebung, Optimierungspotenziale,
Klärung von Grundsatzfragen - Wie smart wollen wir werden?
Wen wollen wir erreichen? Was wollen wir wie umsetzen?)
(2) Bedarfserhebung neuer "Bürger-Innen
Service-Module" (Bedarf, Optimierungspotenziale)
(3) Datennutzung und Datenschutz
(4) Kommunikation & Bildungsarbeit
(5) Handlungsfeld kommunales Wasserressourcen-Management
(Überwachung von Infrastruktur etc.)

a. Angebot Masterplan „Digitalisierung & digitale Transformation" für die Gemeinde Oberlienz (Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen).

	Angebot (1)	Angebot (2)	Angebot (3)
Dienstleister / Unternehmen	SiMa Schneider Sicherheitsm. e.U.	**stefanwurzer innovationsservice**	SBR-net Consulting AG
Anschrift	Oberassling 16 c 9911 Assling	Unterassling 55 9911 Assling	Parkring 10/1/10 1010 Wien
Angebot eingel. am	28.01.2024	30.01.2024	01.02.2024
Gesamtkosten (brutto)	9.450,00 EUR	**6.600,00 EUR**	23.760,00 EUR

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe Masterplan „Digitalisierung & digitale Transformation" für die Gemeinde Oberlienz (Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen) an **stefanwurzer innovationsservice**, 9911 Assling, Unterassling 55, zum Anbotspreis von € 6.600,00 brutto.
Abstimmung: Einstimmig dafür

b. Angebot Web-Applikation zur Erfassung von „Tickets" für Gemeindebürger:innen und Verwaltung.

Angebot (1)		Angebot (2)	Angebot (3)
Dienstleister / Unternehmen	BITAMIGOS GmbH	**RedKakadoo GmbH**	zynd GmbH
Anschrift	Karl-Vogt-Straße 34 5700 Zell am See	Oberdrum 30 9903 Oberlienz Tirol	Hauptplatz 23 4020 Linz, Austria
Angebot eingegangen am	01.02.2024	30.01.2024	01.02.2024
Gesamtkosten (brutto)	39.150,00 EUR	**27.600,00 EUR**	63.600,00 EUR

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe Web-Applikation zur Erfassung von „Tickets" für Gemeindebürger:innen und Verwaltung an **RedKakadoo GmbH**, 9903 Oberlienz, Oberdrum 30, zum Anbotspreis von € 27.600,00 brutto.

Abstimmung: Einstimmig dafür

c. Kosten:

Beschreibung	Kosten brutto in €	Anmerkung
Web-Applikation zur Erfassung von „Tickets" für Gemeindebürger:innen und Verwaltung	27.600,00	
Masterplan "Digitalisierung & digitale Transformation" für die Gemeinde Oberlienz	6.600,00	
Grenzüberschreitende Austauschtreffen	2.206,72	
Pauschale Büro- u. Verwaltungsausgaben (4%)	1.456,27	
Summe	37.862,99	

d. Finanzierung:
Fördermittel 80% € 30.290,39
Eigenmittel 20 % € 7.572,60
Gesamt (brutto) € 37.862,99

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz genehmigt die Kosten für das Digitalisierung-Projekt „Dolomiti Live" in Höhe von € 37.862,99 samt Finanzierungsplan 80 % Fördermittel (€ 30.290,39 brutto) und 20 % Eigenmittel (€ 7.572,60 brutto).

Abstimmung: Einstimmig dafür

11.
Auszahlung an Vereine, Verbände und Institutionen 2024.
Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Auszahlungen an Vereine, Verbände, Institutionen für das Jahr 2024:
FF Oberlienz € 1.000, FF Oberdrum € 1.000, FF Glanz 1.000, Sportunion € 5.100, Bücherei € 2.000, MKO € 4.000, Kirche € 1.800, Chor € 1.800, Schützen € 1.000, Kaiserschützen 150, Plattler € 500, Zeltnòtreiba 1.200, JB/LJ Oberlienz/Oberdrum € 800, JB/LJ Glanz € 400, Seniorenrunde € 600, Theatergruppe € 400 (kein Ansuchen: UAU, Malefiz´n).
Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Veider)

12.
Anfragen, Anträge, Allfälliges.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz einstimmig nachstehende Tagesordnungspunkte auf die heutige Tagesordnung zu setzen:

13.
Erneuerung Weideroste in Glanz.

Der Vorsitzende berichtet, dass die beiden Weideroste bei der „Glanzer Brücke" und unterhalb „Warmes Wasser" dringend zu erneuern sind, da schon Teile des Weiderostes gebrochen sind. Angebote der Fa. Florian Gomig, Ainet und Frey Metallbau GmbH, Lienz liegen bereits vor. Es soll noch ein Angebot der Fa. Trost eingeholt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Oberlienz genehmigt für die Erneuerung der beiden Weideroste („Glanzer Brücke" und unterhalb „Warmes Wasser") einen Gesamtkostenrahmen von € 20.000,00. Nach Vorlage aller Angebote wird der Vorsitzende namhaft gemacht, die Vergabe an den Billigstbieter durchzuführen.

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR-Ers. Kröll).

14.
Vergabe Elektroarbeiten beim Bauvorhaben Erweiterung Wertstoffsammelzentrum.
Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz genehmigt für die Elektroarbeiten beim Bauvorhaben Erweiterung Wertstoffsammelzentrum einen Gesamtkostenrahmen von € 25.000,00. Nach Vorlage aller Angebote (Duregger, Ortner, Unterwurzacher, Elektro-Kühlung Gomig-Zwischenberger) wird der Vorsitzende namhaft gemacht, die Vergabe an den Billigstbieter durchzuführen.

Abstimmung: Einstimmig dafür

Laufende Projekte / Zuständigkeit / Terminplanung:

Projekt	Zuständigkeit	Terminplanung
Dorfkernentwicklung, 1.Bauabschnitt	BM, GV, GR	2021-2025
Erweiterung Wertstoffsammelzentrum	BM, GV, GR	2023-2025
Ausbau LWL Ortsnetz	BM, GV, GR	2022-2025
Infrastrukturprogramm 2020-2024	BM, GV, GR	2020-2024
LWL, Kanal- und Wasserleitungsbau Glanz	BM, GV, GR	2023-2025
Digitalisierungsprojekt Dolomiti Live	BM, GV, GR	2024-2027

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:
Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer